



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Hebammenhilfe“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
Den Schwerpunkt bildet hierbei das Berufsfeld der Hebammen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über den Hebammenberuf bzw. die Ausbildung zur Hebamme durch Informationsbereitstellung und -verbreitung auf Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Instagram, YouTube) und unserer Homepage sowie durch unsere Pressearbeit und Veranstaltungen.
- Einrichtung und Betrieb einer öffentlich zugänglichen Online-Plattform mit Informationen rund um die Hebammenausbildung sowie Bewerbungstipps und weiterführenden Links zu Hebammenschulen.
- Durchführung von Fortbildungen/ Seminaren/Bildungsangeboten für Berufseinsteiger, HebammenschülerInnen und ausgebildete Hebammen.
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen wie Fach- und Publikumskongressen
- Teilnahme an Messen zur Berufsorientierung und Berufsbildung
- Herausgabe von selbst oder in Zusammenarbeit mit Partnern erstellten Publikationen zu den Handlungsfeldern des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, soll aber bemüht sein, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Spendenaufrufe, Zweckveranstaltungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit) die Mittel zu beschaffen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen oder freiberuflich tätig werden kann.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen (§2). Bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit bürgen die Eltern für die Mitgliedsbeiträge.

2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt, fördernde Mitglieder nicht.

4. Fördernde Mitglieder sind darauf beschränkt, den Verein finanziell und beratend zu unterstützen und

5. beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu seinen Ehrenmitgliedern wählen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Wahl von Ehrenmitgliedern erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Ehrenmitglieder sind den Satzungen des Vereins unterworfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig ordentliches Mitglied. Eine bestehende Mitgliedschaft schließt die Ehrenmitgliedschaft nicht aus.

§ 6 Aufnahme

1. Anträge auf Mitgliedschaft in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (spätestens am 30. September) beim Vorstand eingegangen sein muss.

3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv ist oder den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des gleichen Jahres für das Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In dem Monat, in dem der Beitritt eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Im Übrigen wird der festgesetzte Jahresbeitrag bis zum 15. Januar des Kalenderjahres fällig. Näheres kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl des Vorstandes aus den ordentlichen Mitgliedern.
5. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, evtl. Umlagen und die Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einladung und die Tagesordnung ist 4 Wochen vorher auf der Homepage schriftlich einzusehen. Die Einladung erfolgt zudem per E-Mail oder Kurznachricht.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein. Die schriftliche Einladung kann auch in digitaler Form (z.B. auf der Webseite, per E-Mail oder Kurznachricht) ergehen.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist bei mindesten 3 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder, die auf 2 Jahre gewählt werden. Der Verein soll durch diese drei Vorstandsmitglieder vertreten werden.
2. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden. Für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zudem allein vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Alleinvertretungsmacht erteilen. Änderungen hinsichtlich der Vertretungsmacht sind ins Vereinsregister einzutragen.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen.
6. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.
7. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Vorstandsmitgliedes.
8. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes beschließen. Als Gründe hierfür gelten die in §7, Abs. 3 genannten Gründe.
9. Vorstandsmitglieder können ihr Amt nach schriftlicher Erklärung jederzeit niederlegen.

10. Die Mitgliederversammlung wählt bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die Amtszeit des Nachfolgers ist bis zur nächsten regulären Vorstandswahl beschränkt.

§14 Vereinsauflösung

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrer Ausführung vorab der Zustimmung des Finanzamtes.

Gez. 07.10.2017

Der Vorstand